

## **E H R E N O R D N U N G der Universität Mannheim**

**vom 10. Februar 2006**

Der Senat der Universität Mannheim hat am 8. Februar 2006 aufgrund des § 8 Abs. 5 und § 9 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die nachstehende Ehrenordnung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

### **§ 1**

(1) Die Universität Mannheim verleiht

- die Würde eines doctor rerum politicarum honoris causa (Dr.rer.pol.h.c.)
- die Würde eines doctor philosophiae honoris causa (Dr.phil.h.c.)
- die Würde eines doctor iuris honoris causa (Dr.iur.h.c.)
- die Würde eines doctor rerum naturalium honoris causa (Dr.rer.nat.h.c.)
- die Würde eines doctor rerum socialium (Dr.rer.soc.h.c.).

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin der Universität der Universität Mannheim richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Grundordnung.

(3) Die Universität Mannheim verleiht ferner

- die Würde eines Ehrensensors der Universität
- die Würde eines Ehrenbürgers der Universität
- die Universitätsmedaille, die aus besonderen Gründen in Gold gefasst sein kann.
- 

### **§ 2**

(1) Die Würde des Ehrendoktors kann Personen verliehen werden, die in einem an der Universität Mannheim vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen haben.

(2) Die Würde eines Ehrensensors kann für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Universität Mannheim verliehen werden. Mitglieder der Universität Mannheim werden nicht zu Ehrensensoren ernannt.

Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch Rat oder Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun wird. In der Regel soll eine enge persönliche Verbindung zur Universität Mannheim bestehen.

- (3) Die Würde eines Ehrenbürgers kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die aufgrund eines Lebenswerkes oder ihrer nachhaltigen Förderung universitärer Aufgaben sich hervorragende Verdienste um die Universität Mannheim erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit für die Universität eine Leitbildfunktion haben. Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und an Nichtmitglieder der Universität Mannheim verliehen werden.
- (4) Die Medaille der Universität kann für Verdienste vielfältiger Art um die Universität Mannheim verliehen werden. Es können Mitglieder der Universität Mannheim, aber auch externe Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, geehrt werden.

### § 3

- (1) Vorschläge für Ehrungen sind an den Rektor oder den Dekan der fachlich zuständigen Fakultät zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist.
- (2) Die Würde eines Ehrensensors oder eines Ehrenbürgers wird durch Beschluss des Senats verliehen. Die Würde eines Ehrendoktors wird jeweils durch Beschluss der fachlich zuständigen Fakultät und des Senates verliehen. Die Universitätsmedaille wird durch einstimmigen Beschluss des Rektorates verliehen. Über den jeweiligen Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Ehrungsvorschlag gemäß Abs. 2 Satz 1 wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senates mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können zwischen 1. und 2. Lesung Einwände erheben oder Einsicht in die Unterlagen verlangen. Der Senat beschließt unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorates zur Verleihung der Universitätsmedaille nach § 3 Abs. 2 Satz 1 die jeweilige Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung).
- (4) Der Rektor beurkundet die Verleihung.
- (5) Die jeweilige Ehrung gemäß § 1 Absatz 3 wird vom Rektor, die gemäß § 1 Absätze 1 und 2 vom Dekan vorgenommen.

- (6) Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen. Ehrungen gemäß § 1 Absätze 1-3 können zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren früherer Kenntnis die Ehrung von vornherein unterblieben wäre oder auch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm bereits verliehenen Ehrung nicht würde erweist. Für das Erlöschen bzw. den Widerruf der Honorarprofessur gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4

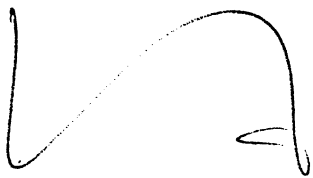
- (1) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, der Würde eines Ehrenbürgers und der Universitätsmedaille erfolgt jeweils in einem angemessenen akademischen Rahmen.
- (2) Die Ehrensensoren werden zu den Sitzungen des Ehrensenates, zum Universitätstag und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität eingeladen. Die Ehrenbürger werden zum Universitätstag und anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität eingeladen.

#### § 5

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Universität Mannheim vom 7. Juni 2000 außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 10. Februar 2006



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

